

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der neunten Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung
der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA)
im Windpark „Colmar II Strückhausen“**

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Datum vom 29.06.2026 der Firma Kallista Energy GmbH, Haus am Domplatz, Schopenstehl 13, 20095 Hamburg, die 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

„Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“
der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Windpark „Colmar II Strückhausen“ in Ovelgönne

5 Nordex SE N163-6.X TS 118, 199,5 m, 7 MW

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Strückhausen	10	352/189
WEA 4	Strückhausen	10	99
WEA 5	Strückhausen	10	426/70
WEA 6	Strückhausen	9	6/9
WEA 7	Strückhausen	10	76/1“

Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

2. Teilgenehmigung

Ihnen wird hiermit gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 4, 19 BImSchG und in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer beantragten Windenergieanlage gem. anliegender Koordinatenliste (Anlage 1) aus Punkt 2. 1 des Antrages vom 30.01.2026 mit der nachfolgend aufgeführten Bezeichnung:

Windenergie Anlage 3 „WEA 3“

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung **(B)** oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen **(A)** im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise **(H)** beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.“

Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt in der Zeit vom 13.07.2026 – 27.07.2026 beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind auch im selben Zeitraum über die Homepage des Landkreises Wesermarsch unter:

<https://wesermarsch.de/aktuelles/bekanntmachungen>

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Wesermarsch Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake oder per E-Mail: uib@wesermarsch.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Brake, 08.07.2026

Landkreis Wesermarsch
In Vertretung

Matthias Wenholt
Erster Kreisrat